

1. Haftung des Meisters für Verletzungen, welche sich der Lehrling infolge seiner Unkunde bei der Arbeit zugezogen hat, wenn der Lehrling einem Gesellen zur Beschäftigung beigegeben war, ohne daß dieser einen besonderen Auftrag erhalten hatte, ihm die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

Gew.D. § 126.

VI. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1894 i. S. G. (Kl.) w. F. (Bekl.)
Rep. VI. 142/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Sohn des Klägers trat um Pfingsten 1892 bei dem Beklagten und dem Schlossermeister R., welche gemeinschaftlich ein Schmiede- und Schlossergeschäft betrieben, in die Lehre. Am 21. Juli desselben Jahres half er dem Gesellen bei dem Abschlagen eines Stückes Eisens oder Stahls. Der Geselle hielt den Meißel, und der Lehrling schlug auf das Eisen. Dabei sprang ein Stück ab und flog ihm in das Auge. Dieses lief infolgedessen aus. Der Kläger hat den Beklagten und den R. auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Das Verfahren gegen den letzteren ruht. Soweit die Klage gegen den Beklagten gerichtet ist, ist sie in erster Instanz abgewiesen, und die klägerischerseits hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. . . .

Der Kläger hat . . . vorgebracht: vor der Übertragung der Arbeit sei eine Unterweisung des Lehrlings nötig gewesen; jedenfalls hätte

es bei der Arbeit einer Anweisung bedurft; der Schlagende müsse bei einer solchen Arbeit dem Meißel gegenüberstehen, da ihn dann ein abgemeißeltes Stück Eisen nicht treffen könne; sein, des Klägers, Sohn habe nun nicht dem Meißel, sondern dem Eisen gegenüber gestanden; dadurch sei der Unfall herbeigeführt; für eine entsprechende Anweisung hätte der Beklagte sorgen müssen. Der Sohn des Klägers hat bei einer Vernehmung erklärt, daß ihm für die fragliche Arbeit eine Anweisung nicht erteilt sei; es sei ihm nur gesagt worden, daß er forsich zuzuschlagen habe.

Das Berufungsgericht führt hierüber folgendes aus: für eine allgemeine Anweisung an den klägerischen Sohn, wie er sich bei Arbeiten der fraglichen Art zu verhalten habe, sei umsoweniger Veranlassung vorhanden gewesen, als der Sohn des Klägers dem Gesellen, mit dem er zusammen arbeitete, für alle vorkommenden Arbeiten zugewiesen gewesen sei; der Beklagte habe daher annehmen dürfen, daß die Anweisung in jedem einzelnen Falle von dem direkten Vorgesetzten des klägerischen Sohnes erfolgen werde; wenn den Gesellen ein Vorwurf treffen sollte, weil er den Sohn des Klägers nicht gehörig instruiert habe, so hafte der Beklagte hierfür nur insoweit, als ihm eine culpa in eligendo zur Last falle; eine solche sei nicht behauptet.

Die Ausführung wird mit Recht von der Revision angegriffen; sie verlegt insbesondere den § 126 Gem.D. Nach diesem muß der Lehrherr entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Der Meister muß daher, wenn er allgemein oder in einzelnen Fällen die Anweisung des Lehrlings einem geeigneten Gesellen überlassen will, diesen ausdrücklich hierzu bestimmen und ausdrücklich beauftragen, den Lehrling, soweit erforderlich, anzuweisen. Die Vorschrift lautet allgemein. Man darf daher weder für einfache Arbeiten, noch für den Fall, daß der Meister nur einen Gesellen hält, hiervon eine Ausnahme machen. Der Beklagte würde danach in dem vorliegenden Falle seine Pflicht nur dann erfüllt haben, wenn er den Gesellen, mit welchem der Sohn des Klägers bei dem Unfälle zusammen gearbeitet hat, ausdrücklich beauftragt haben sollte, dem Lehrlinge die nötigen Anweisungen zu erteilen, vorausgesetzt, daß der Geselle seiner Pflichten nach überhaupt zur Vertretung des Meisters bei der Ausbildung des Lehrlings geeignet gewesen ist. Ein solcher ausdrück-

sicher Auftrag ist nicht behauptet und nicht festgestellt; vielmehr ist es nicht aufgeklärt, in welcher Weise der Sohn des Klägers dem Gesellen für die Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, beigegeben worden ist. In dem angefochtenen Urteile ist allerdings bemerkt, daß der Lehrling für alle vorkommenden Arbeiten dem Gesellen zugewiesen gewesen sei; allein abgesehen davon, daß es nicht ersichtlich ist, worauf diese Feststellung beruht, ist auch hierin nicht ausgesprochen, daß dem Gesellen ein ausdrücklicher Auftrag zur Anweisung und Unterweisung des Lehrlings gegeben worden sei.“ . . .